

Geht an:
BD/GS/Baku

**Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung / Anpassung Wald-
grenzenplan**

Gemeinde	Zürich
Bauherrschaft	Entsorgung und Recycling Zürich, Abwasser, Bändlistrasse 108, 8050 Zürich
Bauvorhaben	Neubau Velo- und Motorradunterstand, Änderung Entsorgungsplatz und Umgebung (bereits erstellt)
Lage	Bändlistrasse neben 108, Altstetten, Kat.-Nr. AL8321, Vers.-Nr. bei 93, 715 und 1737
Nutzungszone	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Massgebende Unterlagen

Lageplan zu Baueingabe vom 27.10.2005
Detailplan Rodung vom 01.11.2005
Katasterplan 1:500 vom 23.11.2005
Velo- und Motorradunterstand 1:100 vom 23.11.2005
Grundriss Voreindicker 1:100 vom 23.11.2005
Grundriss Entsorgungsplatz 1:100 vom 23.11.2005
Schnitt Voreindicker 1:50 vom 23.11.2005
Fotokopie Velo- und Motorradunterstand undatiert

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 25. November 2005 ersucht die Entsorgung und Recycling Zürich um die Bewilligung für den Neubau eines Velo- und Motorradunterstandes, einer Zufahrt zum Voreindicker sowie eines Entsorgungsplatzes, alle bereits erstellt. Die Vorhaben beanspruchen 620 m² Waldareal. Dies erfordert eine nachträgliche Rodungsbewilligung sowie die Anpassung des Waldgrenzenplans.

Erwägungen

ALN-Wald

Sachbearbeitung: Meiri Bettschart (044/933 56 62)

1. Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der

Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die Bauten und Anlagen sind an drei Standorte während der letzten 15 Jahre zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden. Weil die betroffenen Flächen lediglich mit Sträuchern bestockt und mit Stöcken durchsetzt waren, wurde verkannt, dass es sich dabei um Wald handelt. Alle Bäume waren dem Sturm Lothar zum Opfer gefallen. Ebenfalls sei nicht mit einer Baubewilligungspflicht gerechnet worden. Für den zu kleinen Velo- und Motorradunterstand bestand in der Nähe des Haupteingangs keine andere Erweiterungsmöglichkeit. Die Entsorgung von Pressmaterial hinter dem Voreindicker erfordert eine Zufahrt, die nicht vollständig ausserhalb des Waldes erstellt werden kann. Der Entsorgungsplatz muss aus betrieblichen Gründen zentral im Bereich der Betriebsgebäude stehen. Alternativen bestehen nicht. Als Ersatz für die zu rodende Waldfläche werden bereits bestehende Aufforstungen angeboten: Eine Mehraufforstungsfläche von 457 m² im Bereich der Werdhölzli-Werdinsel (Rodungs- und Aufforstungsbilanz vom 6. August 2001) sowie eine Ersatzaufforstung von 600 m² aus der Rodungsbewilligung vom 30. November 2004 für die Strassenschlamm-Entwässerung, die nicht beansprucht werden muss.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit der Bauten ist gegeben. Es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Der Rodungersatz kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Dezember 2005 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2., die Rodungsbewilligung und die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

2. Mit Beschluss Nr. 3211 vom 1. November 1995 sind im Stadtkreis 9 die Waldgrenzen angrenzend an Bauzonen nach Art. 13 Waldgesetz festgesetzt worden. Die vorliegende Rodungsbewilligung ändert den Waldgrenzenverlauf. Der Waldgrenzenplan kann gestützt auf die Rodungspläne angepasst (Plan WH 1:1000 vom 16. Dezember 2005) und die im Masstab 1:500 vorliegenden Waldpläne Nrn.

AL 65, 66, 71, 82, 83 und 84 können ersetzt werden.

Entscheid Fachstelle

I. Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 620 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 8321, Stadt Zürich, unter folgenden Nebenbestimmungen nachträglich bewilligt:

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:25'000 vom 22. Juli 2005
- Situationsplan 1:1000 vom 22. Juli 2005

II. Als Ersatz für die dauernd abgehende Waldfläche werden 177 m² der bereits ausgeführten Ersatzaufforstung auf der Parzelle Kat.-Nr. 7788, Stadt Zürich, sowie das Guthaben von 457 m² aus der Rodungsbilanz vom 6. August 2001 (Werdhölzli-Werdinsel) anerkannt.

III. Die Rodungsbewilligung vom 30. November 2004 für die Strassenschlamm-Entwässerungsanlage (SSE) wird aufgehoben. Die Pflicht zur Aufforstung von 143 m² auf der Parzelle Kat. -Nr. 8118, Stadt Zürich, entfällt.

IV. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.

V. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone wird gemäss dem Waldgrenzenplan WH 1'1000 vom 16. Dezember 2005 angepasst.

VI. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die geänderten Waldgrenzen in den städtischen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

II. Gebühren Fachstelle

Der Bauherrschaft sind folgende Gebühren in Rechnung zu stellen:

ALN-Wald	Staatsgebühr ALN Wald (Waldabst.)	Fr.	900.00
Total		Fr.	900.00

III. Mitteilung (via Gesamtverfügung)

An die örtliche Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung/Eröffnung an:

- Bauherrschaft, unter Beilage der Rechnung
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben
- BAFU (mit Rodungsdossier)

Über die Leitstelle Mitteilung an zuständiges Grundbuchamt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

z.K. an:

- Geomatik und Vermessungs Stadt Zürich, 8023 Zürich (Nachführungsgeometer)
- Grün Stadt Zürich, St. Studhalter, 8023 Zürich (mit Rodungsdossier)
- Stadtförster E. Rhyner, Werkhof Adlisberg, Dreiwiesenstrasse 248, 8044 Zürich
- Forstkreis 2, M. Bettschart, Zürcherstrasse 2, 8620 Wetzikon (mit Rodungsdossier)